Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Sellhorn . Sellhorn 1 . 29646 Bispingen

Gemeinde Vastorf
c/o Samtgemeinde Ostheide
z.Hd. Herrn Kluge
Schulstraße 2

21397 Barendorf

Burkhard v. List
Träger öffentlicher Belange
und Beratungsforstamt

Zeichen
2211

fon + 49 (0) 4131 244643
mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

25.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Industriegebiet Volkstorf-Nord“ der Gemeinde Vastorf
Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Kluge,

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 25.03.2025 werden aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

Wald innerhalb des Plangebiets:
Im Nordwesten des Plangebiets wächst ein ca. 60 bis 80-jähriger Erlenburchwald mit Aspe, Birke und einzelnen Eichen am Waldrand. In der Strauchschicht findet sich Holunder, Weide, Hundsrose und Heckenkirsche. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

In der vorliegenden Planzeichnung wird dieser Wald als „Private Grünfläche, örtlicher Grünzug“ dargestellt.
Da es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt, der den rechtlichen Vorgaben des NWaldLG unterliegt, bitte ich diese Fläche im Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ darzustellen.

Abstand zwischen Wald und Baugrenze:
In der vorliegenden Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 2 beträgt die Baugrenze zu dem o.g. Wald lediglich 6 m.
Aus waldfachlicher Sicht ist dieser Abstand unzureichend.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.

Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Im RROP des Landkreises Lüneburg ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen dem Wald und der Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.
Aus Gründen

- der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- und aus den o.g. waldökologischen Gründen

bitte ich den Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der Baugrenze einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).

Südlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 m breiter Wald, der ebenfalls eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG aufweist.
Nördlich von diesem Wald wird lt. Planzeichnung ein Regenwasserrückhaltebecken geplant, das eine Breite von ca. 44 m aufweist. Die Baugrenze wird östlich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens mit 15 m angegeben.
Aus waldfachlicher Sicht ist dieser Abstand unzureichend.
Wie oben bereits dargestellt, bitte ich um die Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 30 m zwischen dem Wald und der Baugrenze östlich des Regenwasserrückhaltebeckens.

Ich bitte um die Anpassung der Baugrenze.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift